



DER STADTRAT VON ZÜRICH

an

GR Nr. 2000/291

den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Juni 2000 reichten Gemeinderat Niklaus Scherr (AL) und 7 Mitunterzeichnende folgende Motion GR Nr. 2000/291 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat umgehend eine Vorlage für eine rückwirkende einheitliche Einmalzulage für das städtische Personal zu unterbreiten. Für Vollbeschäftigte soll die Zulage Fr. 1000.-- betragen, für Teilzeitbeschäftigte ein entsprechender Pro-Rata-Betrag.

Begründung:

Die Jahresrechnung schliesst mit einem erfreulichen Überschuss von 157 Mio. Franken ab. Statt den ganzen Betrag für die Schuldentilgung einzusetzen, soll allen Personen, die 1999 bei der Stadt beschäftigt waren, eine einheitliche Einmalzulage ausgerichtet werden. Die städtischen Angestellten haben in den letzten Jahren durch verschiedene Lohnopfer zur Sanierung des städtischen Haushaltes beigetragen (Kürzung des 13., weniger Beförderungen und Stufenanstiege, lohnwirksame Arbeitszeitverkürzung usw.). Um so mehr haben sie jetzt auch Anspruch auf einen bescheidenen Teil des erzielten Überschusses. Bei 17 000 Angestellten entstehen Kosten von rund 17 Mio. Franken, gut ein Zehntel des Überschusses.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab, so hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Mit der vorliegenden Motion wird der Stadtrat aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage für eine rückwirkende einheitliche Einmalzulage von Fr. 1000.-- für das städtische Personal zu unterbreiten (für Teilzeitbeschäftigte ein entsprechender Pro-Rata-Betrag). Begründet wird diese Forderung damit, dass die Jahresrechnung 1999 mit einem erfreulichen Überschuss von 157 Mio. Franken abgeschlossen habe, welche es erlaube, diese Einmalzulage auszurichten, nachdem die städtischen Angestellten in den letzten Jahren verschiedenste Lohnopfer zur Sanierung des städtischen Haushaltes hätten erbringen müssen.

Der Motionär verlangt, dass die Motion zusammen mit der Behandlung der Rechnung 1999 behandelt werde und dass die Gesamtkosten der Zulage von rund 17 Mio Franken mit einer Änderung der Rechnung auf Konto Nr. 1060.3803 (Einlage in Bestandeskonto Rückstellung) vollzogen werde.

Der Vorsteher des Finanzdepartements hat der Rechnungsprüfungskommission bereits schriftlich mitgeteilt, dass es der RPK und dem Gemeinderat im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion verwehrt sei, die Jahresrechnung (und den Ge-

schäftsbericht) des Stadtrates zu ändern. Für die korrekte und fristgemässe Rechnungslegung nach Schluss des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) ist nach § 123 Gemeindegesetz (GG) der Stadtrat verantwortlich. Dem Gemeinderat obliegt demgegenüber die Abnahme bzw. Genehmigung der Jahresrechnung (§ 108 Ziff. 2 und § 123 GG, Art. 41 lit. e Gemeindeordnung der Stadt Zürich). Die Entgegennahme und Verabschiedung der Rechnung ist ein Aufgabenbestandteil der Oberaufsicht des Gemeinderates über die Gemeindeverwaltung. Er kann die Rechnung hinsichtlich ihrer rechnerischen Richtigkeit oder in Bezug auf das Rechnungsergebnis beanstanden, ist aber nur zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung befugt. Der Gemeinderat darf selber keine Änderungen der Rechnung beschliessen, sondern die Korrektur tatsächlicher Mängel ist wiederum Sache des Stadtrates, welcher dann eine verbesserte Rechnung vorzulegen hätte (so auch Kommentar Thalman zum Zürcher Gemeindegesetz: § 108 GG, N 4.3, Seite 362; § 123 GG, N 3.1, Seite 417). Die Motion mit dem Ziel einer rückwirkenden Änderung der abgeschlossenen Jahresrechnung durch den Gemeinderat verletzt somit übergeordnetes Recht und ist daher bereits aus diesem Grunde abzulehnen.

Sie ist aber auch aus materiell-rechtlichen Gründen abzulehnen. Der Stadtrat hat diese Gründe bereits in der ablehnenden Stellungnahme vom 29. März 2000 zur Motion der Sozialdemokratischen Fraktion des Gemeinderates vom 22. März 2000 betreffend Rückgängigmachung der im letzten Sparpaket erfolgten linearen Lohnkürzung (GR Nr. 2000/128) ausführlich dargelegt.

Zusammengefasst wurde darauf hingewiesen, dass Reallohnverbesserungen (das gilt auch für solche mittels Einmalzulagen) finanzpolitisch zurzeit nicht opportun seien, solle doch zuerst der im Rahmen des finanzpolitisch Möglichen zu gewährende Teuerungsausgleich für 2001 angestrebt werden. Dies einerseits aus grundsätzlichen Überlegungen, andererseits aber auch im Zusammenhang mit der geplanten strukturellen Besoldungsrevision. Sodann obliege der Stadt die wirtschaftlich notwendige und gesetzlich zwingende Aufgabe, den aufgelaufenen Bilanzfehlbetrag mit jedem positiven Rechnungsabschluss soweit möglich abzutragen, was zurzeit "Lohngeschenke" an das Personal ausschliesse.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat deshalb, die Motion aus rechtlichen und materiellen Gründen abzulehnen. Er ist aus denselben Gründen auch nicht bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner